



**Satzung
der Ortsgemeinde Beinhausen
über die Benutzung des Bürgerhauses und die Erhebung von
Gebühren vom 09.09.2019**

Der Ortsgemeinderat von Beinhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1 und 7 Kommunalabgabengesetz (KAG), alle in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

1. Gemäß den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung kann das Gemeindehaus in Beinhausen auf Antrag für Veranstaltungen zur Nutzung überlassen werden.
2. Über die Vergabe entscheidet der Ortsbürgermeister / die Ortsbürgermeisterin oder der/die jeweilige Vertreter / Vertreterin.
3. Werden die Räume von der Ortsgemeinde Beinhausen benötigt, besteht kein Anspruch auf Überlassung.
4. Antragsberechtigt sind Einwohner, Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen und Einrichtungen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in der Ortsgemeinde Beinhausen haben.
5. Auswärtige Personen oder Gruppierungen können zugelassen werden, wenn eine Nutzung durch ortsansässige Personen oder Bürger für diesen Zeitraum nicht beantragt wurde.

6. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Gemeindehauses besteht nicht. Bei Mehrfachanfragen für den gleichen Zeitraum entscheidet das Los.
7. Eine Untervermietung an Dritte ist nicht zulässig.
Ebenso ist es nicht zulässig, dass durch Ortsansässige das Gemeindehaus angemietet und einem Auswärtigen überlassen wird.
8. Eine stundenweise Überlassung an Gewerbetreibende mit Gewinnabsicht wird ausgeschlossen.

§ 2 Antragstellung und Genehmigung

1. Anträge auf Nutzung sind möglichst frühzeitig mündlich oder schriftlich beim Ortsbürgermeister / bei der Ortsbürgermeisterin zu stellen.
2. Die Nutzungsvereinbarung wird erst nach schriftlichem Vertragsabschluss gültig.
3. Die Nutzungserlaubnis kann aus wichtigem Grund untersagt oder auch kurzfristig widerrufen werden,
 - wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder das Ansehen der Gemeinde zu befürchten ist.
 - infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können oder
 - durch die Art der Veranstaltung Schäden am Gebäude und / oder der Einrichtungsgegenstände zu befürchten sind.
4. Discoververanstaltungen werden nicht gestattet.

§ 3 Einhaltung von Schutzvorschriften

1. Die Vorschriften über den Brandschutz, die Gewerbeordnung, das Jugendschutzgesetz, die Lärmschutzordnung, das Nichtraucherschutzgesetz, die Versammlungsstättenverordnung und die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
2. Das Bürgerhaus und dessen Räumlichkeiten sind öffentliche Einrichtungen der Ortsgemeinde und unterliegen dem Rauchverbot gemäß § 2 Nichtraucherschutzgesetz.
3. Auch die Nutzung von Shishas und das Dampfen sind untersagt.

4. Die Räume des Bürgerhauses sind nicht konzessioniert. Bei der Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt hat der Veranstalter die erforderliche Gestattung nach dem Gaststättengesetz (Gaststättenrechtliche Erlaubnis) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg – Ordnungsamt – einzuholen.

§ 4 Nutzungsbedingungen

1. Entsprechend den rechtlichen Vorgaben zum Lärmschutz sind von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen. Ggf. sind Fenster und Türen und Notausgänge geschlossen zu halten.
Sofern sich nach 22:00 Uhr Personen außerhalb des Bürgerhauses aufhalten, muss der Mieter dafür Sorge tragen, dass auch hierbei eine Ruhestörung der Nachbarschaft unbedingt vermieden wird. Ferner hat der Mieter seine Gäste und evtl. Personal darauf hinzuweisen, dass beim An- und Abfahren die Nachbarn ebenfalls nicht in ihrer Nachtruhe gestört werden.
2. Der Nutzer / Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Räume in ordnungsgemäßigem Zustand erhalten werden. Er hat die ordnungsgemäße Reinigung des Gebäudes, des Inventars und des Geländes grundsätzlich einen Tag nach Abschluss der Veranstaltung durchzuführen.
3. In Einzelfällen kann der Ortsbürgermeister die Ausführung der Reinigungsarbeiten zu einem früheren Zeitpunkt verlangen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Reinigung komplett von der Ortsgemeinde durchgeführt und die entstandenen Kosten werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.
4. Das Mobiliar (z.B. Tische, Stühle) ist ausschließlich im Bürgerhaus zu belassen und zu benutzen. Nach Gebrauch sind verschmutzte Tische und Stuhlgestelle feucht abzuwischen und in den dafür vorgesehenen Räumen abzustellen. Verschmutzte Polsterflächen der Stühle sind schonend zu reinigen und einem Vertreter der Gemeinde bei Abnahme zu zeigen. Geschirr, Gläser, Bestecke, Handtücher usw. sind nach der Benutzung wieder sauber so einzuräumen wie sie übergeben wurden.
5. Das Gebäude ist besenrein zu verlassen. Nach der Benutzung sind die Räume zu kehren und außen aufgestellte Ascher zu entleeren.

Anfallender Müll ist vom Benutzer ordnungsgemäß zu sammeln und zu entsorgen. Nicht entsorgter Müll wird von der Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers entsorgt.

6. Die Endreinigung (Putzen) wird von der Ortsgemeinde durchgeführt. Die Gebühren richten sich nach § 6 Nr. 6 dieser Satzung und werden vom Mieter / Nutzer übernommen.
7. Das Aufstellen von Zelten, Pavillons, Fahrzeugen und Geräten ist von der Ortsgemeinde zu genehmigen.
8. Das Montieren oder Demontieren jeglicher Gegenstände der Einrichtung bedarf einer besonderen Genehmigung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin oder eines gemeindlichen Beauftragten.
9. Plakate, Hinweisschilder, Dekorationen usw. dürfen nicht mit Nägeln, Schrauben oder ähnlichem innerhalb und außerhalb des Gebäudes befestigt werden. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare Gegenstände und Materialien verwendet werden.
10. Der Ausgang und der Notausgang sind frei zu halten und dürfen nicht verstellt werden.
11. Der Notausgang auf der Straßenseite ist weder ein zusätzlicher Eingang noch ein zusätzlicher Ausgang – außer im Notfall. Ebenso dient der Notausgang nicht als „Raucherausgang“.

§ 5 Haftung

1. Der Nutzer / Mieter stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher und sonstige Dritte für jegliche Personen- und Sachschäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
2. Der Nutzer / Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde.
3. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer / Mieter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Die Benutzung des Bürgerhauses erfolgt auf eigene Gefahr. Für eingebrachte Wertgegenstände, Bekleidungsstücke und sonstige Sachen wird keine Haftung übernommen.

5. Der Nutzer / Mieter haftet für alle direkten und indirekten Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung im Gebäude, auf dem Gelände und an den angrenzenden Grundstücken entstehen. Vereine und Gruppen haften als Gesamtschuldner. Schäden sind innerhalb von zwei Wochen vom Nutzer bzw. Mieter auf seine Kosten zu beseitigen. Andernfalls ist die Ortsgemeinde berechtigt, die Schäden auf Kosten des Nutzers bzw. Mieters beseitigen zu lassen.
6. Auf Verlangen des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die auch die Freistellungsansprüche abdeckt.
7. Die Räum- und Streupflicht der Zuwegung, Eingangsbereiche einschl. der Parkflächen geht für den gesamten Nutzungszeitraum einschl. Auf- und Abbaupzeiten auf den Mieter / Nutzer über.
8. Die Ortsgemeinde kann vom Vertrag zurücktreten, ohne das daraus Mieteransprüche hergeleitet werden können, wenn
 - durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Ortsgemeinde zu befürchten ist,
 - infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können oder
 - durch die Art der Veranstaltung Schäden am Gebäude und / oder der Einrichtungsgegenstände zu befürchten sind.

§ 6

Anerkennung der Benutzungs- und Gebührensatzung

Diese Satzung ist vom Mieter/Nutzer durch Unterschrift bei der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister) bei Abschluss des Mietvertrages anzuerkennen. Der Mieter/Nutzer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und ist gegenüber der Ortsgemeinde alleiniger Verantwortlicher und Haftender gem. § 5.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung des Bürgerhauses sind folgende Gebühren zu zahlen:

1. Private Feste wie Geburtstage, Hochzeiten, Jubiläen und Ähnliche

für Bürger der Ortsgemeinde Beinhausen	50,00 Euro
für Auswärtige	100,00 Euro

75,-
150,-

2. Durchführung von Beerdigungskaffees

für Bürger der Ortsgemeinde Beinhausen	35,00 Euro	40.-
für Auswärtige	70,00 Euro	80.-

3. Veranstaltungen gemeinnütziger Art ohne gewerblichen Charakter,
Veranstaltungen kultureller Art, Ausstellungen, Tagungen,
Versammlungen

	50,00 Euro	75.-
--	------------	------

4. Veranstaltungen mit Eintritt und / oder Gewinnabsichten

für Ortsansässige	100,00 Euro	150.-
für Auswärtige	200,00 Euro	300.-
für jeden weiteren Tag	100,00 Euro	150.-

Die Gebühren verstehen sich einschließlich des Vorbereitungstages und des folgenden Tages zur Reinigung des Bürgerhauses.

5. Gewerbliche Nutzung nur mit Tagespauschale (08:00 Uhr – 16:00 Uhr)

für Gewerbetreibende mit Sitz in der OG Beinhausen	35,00 Euro	40.-
für Gewerbetreibende mit Sitz außerhalb der OG Beinhausen	70,00 Euro	80.-

6. Die Endreinigung (Putzen) wird von der Ortsgemeinde durchgeführt.
Der Nutzer / Mieter trägt hierfür die Kosten pauschal mit 30 Euro für 2 Reinigungsstunden.

		50.-
--	--	------

Sollte der Aufwand durch grobe Verschmutzung höher sein, wird der Mehraufwand zusätzlich mit 15 Euro / Stunde berechnet.

		25.-
--	--	------

7. Neben den Gebühren und der Reinigungspauschale werden folgende Kosten nach Verbrauch in Rechnung gestellt:
 - a) Strom
 - b) Wasser / Abwasser
 - c) Heizung

Die Zählerstände werden vor und nach der Veranstaltung gemeinsam von einem Vertreter der Ortsgemeinde und des Nutzers / Mieters abgelesen und festgehalten.

Sollte in der Zukunft die Nutzung des Gemeindehauses der Umsatzsteuer unterliegen, so hat der Benutzer die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich zu entrichten.

§ 8 Gebührenfreie Benutzung des Bürgerhauses

Für Versammlungen und Veranstaltungen der Ortsgemeinde für die Allgemeinheit (z.B. 1. Mai, St. Martin, Altentage, Frauengemeinschaft, Weiberdonnerstag, Dorffest) werden keine Gebühren erhoben.

§ 9 Gebührenschuldner / Abrechnung

Gebührenschuldner ist der Mieter / Nutzer gemäß Mietvertrag. Vereine, Gruppen oder Verbände haften als Gesamtschuldner. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt. Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung durch die Ortsgemeinde / Verbandsgemeinde an die Verbandsgemeindekasse Kelberg, zu Gunsten der Ortsgemeinde Beinhausen, zu zahlen.

Für die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung gelten im Übrigen die im Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Kautions

Der Betreiber ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine Sicherheitsleistung in Höhe von 300 Euro zu verlangen. Die Sicherheitsleistung kann bar beim Ortsbürgermeister / bei der Ortsbürgermeisterin hinterlegt werden. Der Betreiber macht unmittelbar nach der Veranstaltung eine Abnahme mit dem Nutzer. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Rückgabe des Bürgerhauses kann die Sicherheitsleistung ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden.

§ 11 Mobiliar und Inventar

Das Mobiliar (Tische, Stühle) und das Inventar (Teller, Geschirr etc.) sind nur für den Gebrauch im Gemeindehaus Beinhausen bestimmt und pfleglich zu behandeln.
Bei Beschädigung oder Bruch ist dies mitzuteilen und zu ersetzen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Beinhausen über die Benutzung des Bürgerhauses und die Erhebung von Gebühren vom 03.11.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.01.2018 außer Kraft.

54552 Beinhausen, 09.09.2019

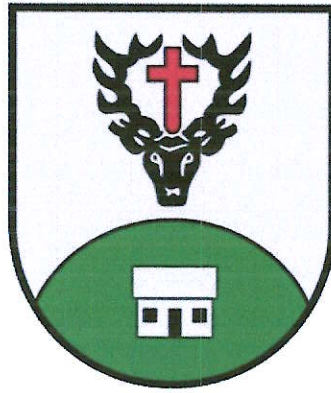
Ortsgemeinde Beinhausen



-Eva Saxler-

(Ortsbürgermeisterin)





1. Änderungssatzung der Ortsgemeinde Beinhausen über die Erhebung von Gebühren vom 09.05.2025

Der Ortsgemeinderat von Beinhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1 und 7 Kommunalabgabengesetz (KAG), alle in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 7 erhält folgende, neue Fassung:

Für die Benutzung des Bürgerhauses sind folgende Gebühren zu zahlen:

1. Private Feste wie Geburtstage, Hochzeiten, Jubiläen und Ähnliche
für Bürger der Ortsgemeinde Beinhausen 75,00 Euro
für Auswärtige 150,00 Euro
2. Durchführung von Beerdigungskaffees
für Bürger der Ortsgemeinde Beinhausen 40,00 Euro
für Auswärtige 80,00 Euro
3. Veranstaltungen gemeinnütziger Art ohne gewerblichen Charakter,
Veranstaltungen kultureller Art, Ausstellungen, Tagungen,
Versammlungen 75,00 Euro
4. Veranstaltungen mit Eintritt und / oder Gewinnabsichten
für Ortsansässige 150,00 Euro
für Auswärtige 300,00 Euro
für jeden weiteren Tag 150,00 Euro

Die Gebühren verstehen sich einschließlich des Vorbereitungstages und des folgenden Tages zur Reinigung des Bürgerhauses.

5. Gewerbliche Nutzung nur mit Tagespauschale (08:00 Uhr – 16:00 Uhr)
für Gewerbetreibende mit Sitz
in der OG Beinhausen 40,00 Euro
für Gewerbetreibende mit Sitz
außerhalb der OG Beinhausen 80,00 Euro

6. Die Endreinigung (Putzen) wird von der Ortsgemeinde durchgeführt.
Der Nutzer / Mieter trägt hierfür die Kosten pauschal mit 50 Euro
für 2 Reinigungsstunden.

Sollte der Aufwand durch grobe Verschmutzung höher sein, wird der Mehraufwand zusätzlich mit 25 Euro / Stunde berechnet.

7. Neben den Gebühren und der Reinigungspauschale werden folgende
Kosten nach Verbrauch in Rechnung gestellt:
- a) Strom
 - b) Wasser / Abwasser
 - c) Heizung

Die Zählerstände werden vor und nach der Veranstaltung gemeinsam von einem
Vertreter der Ortsgemeinde und des Nutzers / Mieters abgelesen und festgehalten.

Sollte in der Zukunft die Nutzung des Gemeindehauses der Umsatzsteuer
unterliegen, so hat der Benutzer die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten
Höhe zusätzlich zu entrichten.

§ 2

Alle übrigen Bestimmungen der Satzung vom 09.09.2019 bleiben unberührt und
gelten weiter.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

54552 Beinhausen, den 14.07.2025
Ortsgemeinde Beinhausen



-Albert Kaltenborn-
Ortsbürgermeister



